



# 2. ÄNDERUNGSBEBAUUNGSPLAN "REDENFELDEN - OST III"

DER GEMEINDE RAUBLING - LANDKREIS ROSENHEIM

1 : 1.000

## Gemeinde Raubling

Die Gemeinde Raubling, Landkreis Rosenheim erlässt aufgrund § 2 Abs. 1 sowie §§ 8, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) der Bauordnungsverordnung (BauNVO) des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

### Satzung.

#### A) Festsetzungen durch Planzeichen

**GE** Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

**WH=10,0** seitliche Wandhöhe und Gebäudehöhe als Obergrenze (z.B. 10,0 m), bezogen auf EG Fußbodenhöhe 451,34 m ü. NN ± 0,00

**Baugrenze** Bereich erforderlicher Lufteinrichtungen und Maschinenhäuser bis zu einer Höhe von 2 m und darüber hinaus zulässig.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Änderungsbebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Wandhöhen und Emissionsbezugsflächen

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Hier: Fläche für Lärmschutzzone

**Trafostation**

Baum I./II. Ordnung zu pflanzen (Standortvorschlag)

Baum III. Ordnung zu pflanzen (Standortvorschlag)

Baum zu erhalten

Strauchpflanzung / Erhalt (nicht liegenau)

Entwicklung artenreiche Extensivwiese

Entwicklung Röhrichte, Hochstauden, Säume (nicht liegenau)

Entwicklung Gehölzfläche

Auwaldaufwertung

Gehölzfläche zu erhalten

Röhricht / Hochstauden zu erhalten

Rohbodenfläche (nicht liegenau)

Lesesteinriegel (nicht liegenau)

Totholzhaufen (nicht liegenau)

Bachumgestaltung, schematische Darstellung

Wechselfeuchte Mulde (temporär wasserführend, nicht liegenau)

Ausgleichsflächen

#### B) Planzeichen für die Hinweise

Bestehende Grundstücksgrenzen

Bestehende Hauptgebäude

Bestehende Nebengebäude

Flurnummern, z.B. 1094

vorgeschlagener Baukörper

#### C) Textliche Festsetzungen

**1. Art der baulichen Nutzung**  
1.1 Das Bauland ist als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 der Bauordnungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

**2. Maß der baulichen Nutzung**  
2.1 Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8.  
2.2 Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO dürfen die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 bis maximal 0,9 überschreiten, soweit bei Berechnung des Versickerungsgrades der Wert von 0,8 (von Nebenelemente versiegelte Fläche / Fläche des Baugrundstückes) mit folgenden Abflusswerten eingehalten wird:

Gebäude, Asphalt und Beton	100 vom Hundert
Betonverbundpflaster	80 vom Hundert
Mineralerdbau, wassergebundene Decke	50 vom Hundert
Schotterrasen, Rasengitterpflaster/Rasengitterstein	30 vom Hundert

**3. Äußere Gestaltung der Gebäude**  
3.1 Zusammenzubauende Gebäude sind in Gestaltung, Dachneigung, Material und dgl. aufeinander abzustimmen.  
3.2 Als Fassadenfarben sind nur helle Farbtonziele zulässig. Für Wand- und Dachflächen sind nur matte Oberflächen zulässig.

**4. Dächer**  
4.1 Für die Dacheindeckung sind ziegelrote bis rotbraune kleinteilig wirkende Dacheindeckungen und Kunststoff zulässig. Gründächer sind ebenfalls zulässig. Bei untergeordneten Anbauten und für Lichtbänder sind auch Glasdächer zulässig.

**5. Garagen und Stellplätze**  
5.1 Oberirdische Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Garagen, Tiefgaragen, Parkhäuser und Parkdecks dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

**6. Einfriedigungen**  
6.1 Einfriedigungen sind als Stahlgitterzaun in einer max. Höhe von 2,50 m zulässig.

**7. Grünordnung**  
7.1 Stellplätze  
Stellplätze außerhalb von möglichen Parkdecks müssen wasserdurchlässig, z.B. als Kiesfläche oder Pflaster mit Rasengitter ausgeführt werden. Stellplätze sind als größere zusammenhängende Einheiten anzulegen, die mit Bäumen zu gliedern sind. Dabei ist je 10 Stellplätze 1 Baum vorzusehen.  
Bäume II. Ordnung: H. 3xv, m.B. STU 18-20  
Acer platanoides 'Farlake's Green' Spitz-Ahorn (Sorte)  
Acer platanoides 'Emerald Queen' Spitz-Ahorn (Sorte)  
Carpinus betulus Hainbuche  
Die Pflanzung hat spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließungs- und Versorgungseinrichtungen zu erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten.

7.2 Randeingrünung / Grünflächen ohne Ausgleichsfläche  
Min. 10 % der Fläche des Geltungsbereichs (ohne Ausgleichsfläche) sind als extensiv gepflegte Grünflächen und davon min. 80 % als Gehölzflächen auszubilden.  
Die vorhandenen Gehölzstrukturen am Rand des Geltungsbereichs sind so weit wie möglich zu erhalten. Gegebenenfalls sind Bäume und Sträucher nachzupflanzen, um den Charakter der Flächen zu bewahren. Hierbei sind standortgerechte, autochthone Gehölze aus nachfolgender Liste in den angegebenen Mindestquantitäten zu verwenden.

Bäume I. und II. Ordnung: H. 4xv, m.B. STU 16-18  
Acer platanoides Spitz-Ahorn (nicht in Ausgleichsfläche)  
Betula pendula Hänge-Birke  
Quercus robur Stiel-Eiche  
Tilia cordata Winter-Linde

Bäume II. und III. Ordnung: H. 3xv, m.B. STU 14-16  
Malus silvestris Holz-Äpfel  
Populus tremula Zitter-Pappel  
Sorbus aucuparia Eberesche

Sträucher: 40 % Sol. 3xv, m.B. 150-200, 60 % Str. 2xv, 100-150  
Cornus sanguinea Hartnegel  
Corylus avellana Hasel  
Crataegus monogyna Eingefriedigter Weißdorn  
Euonymus europaeus Pfleiderbüchchen  
Ligustrum vulgare Liguster  
Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche  
Rosa arvensis Feld-Rose  
Rosa canina Hunds-Rose  
Salix purpurea Purpur-Weide  
Sambucus nigra Holunder

**7.3 Sichtschutzwall**  
Im Bereich der Ausgleichsfläche ist ein min. 5 m hoher Wall zur optischen Abschirmung des Baugebietes anzulegen. Der Wall soll möglichst nah an der Wohnbebauung liegen und ist naturnah zu gestalten (vgl. Festsetzungen zum ökologischen Ausgleich).

**7.4 Artenspezifische Vermeidungsmaßnahmen**  
Im südlichen Teil des Geltungsbereichs bis ca. 100 m vor dem Waldstück sind während des Sommerhalbjahres (Mai bis Oktober) keine Bauarbeiten nach Einbruch der Dunkelheit mit Flutscheinwerfern zulässig.  
Die Beleuchtung des Baugebietes im Süden ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Es sind möglichst UV-arme Lampen zu verwenden (geringe Lockwirkung auf Insekten). LEDs sind in diesem Sinne gut geeignet und zudem energieparener. Außerdem muss der Lichtstrahl nach unten gerichtet sein und möglichst weit unten angebracht werden (geringe Fernwirkung).  
Um Gefährdungen von Reptilien durch baubedingte Kollisionen zu vermeiden ist das Bauland in Bereichen mit möglichen Winterverstecken außerhalb der Winterruhe der Tiere, in der Zeit vom Anfang April bis Ende September (je nach Witterung) zu räumen. Sollten mögliche Fortpflanzungshabitate betroffen sein, ist hier das Bauland im April, vor der Eiablage, zu räumen.  
Tiere die sich möglicherweise im Bauland befinden oder in diesem Bereich reaktiv werden können. Weitere, auch abweichende Artenschutzmaßnahmen können im Rahmen der weiteren Detailplanung notwendig werden. Diese sind durch eine ökologische Baubegleitung festzulegen und zu betreiben.

#### D) Textliche Hinweise

- Grundlagen der Planung  
Der Bebauungsplan wurde auf katasteramtlichen Lageplänen, M = 1:1.000 und unter Verwendung der DFK gefertigt. Für Lage und Größenangabe wird keine Gewähr übernommen. Vor Beginn von Objektplanungen ist das Gelände vor Ort zu vermessen.
- Stromversorgung  
Die Verteilerschränke werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in die Zäune bzw. Mauern integriert, d.h. auf Privatgrund gesetzt.
- Freiflächenfestsetzungen  
Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächenfestsetzungsplan vorzulegen, aus dem mindestens Lage und Ausführung der Zufahrten, Ablagerungsflächen und Stellplätze sowie die vorge-sehene Pflanzmaßnahmen hervorgehen.
- Bodendenkmäler / Verfüllungen  
Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DStGH und sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekanntzugeben.  
Wenn Verfüllungen im Untergrund angetroffen werden, ist das Wasserversorgungsamt zu informieren.
- Oberflächenentwässerung  
Im Zuge der Baugenehmigung ist zu prüfen, ob eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen ist. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind die Anforderungen der ATV-Merkblätter A-138 und M 153 einzuhalten.  
Die Versickerung ist möglichst gering zu halten, um so weit als möglich eine natürliche Versickerung zu ermöglichen.
- Immissionsschutz  
In den Einzelgenehmigungsverfahren soll durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Absatz 4 BauNVO die Vorlage schalltechnischer Gutachten angeordnet werden. Qualifiziert nachzuweisen ist dann für alle maßgeblichen Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm, dass die zu erwartende anlagenbezogene Geräuschentwicklung durch das jeweils geplante Vorhaben mit den als zulässig festgesetzten Emissionskontingenten L<sub>eq</sub> übereinstimmt.  
Dazu sind die Beurteilungsschritte unter den zum Zeitpunkt der Genehmigung tatsächlich anzusetzenden Schallausbreitungsverhältnissen (Ermittlung aller Zusatzimmissionen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abstrahlungen sowie Reflexions-einflüsse) entsprechend den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsschritten (in der Regel nach der TA Lärm) zu ermitteln und vergleichend mit den Immissionskontingenten zu bewerten, die sich aus der vom jeweiligen Vorhaben in Anspruch genommenen Teilfläche der Emissions-bezugsfläche nach der festgesetzten Berechnungsmethodik der DIN 45691:2006-12 errechnen.  
Im Osten des Geltungsbereichs wird vorsorglich eine "Fläche für Lärmschutzeinrichtungen" mit einer Maximalthöhe von 5m festgesetzt. Das Erfordernis einer derartigen aktiven Schallschutzmaßnahme wird ebenfalls im schalltechnischen Gutachten im Rahmen des Einzel-genehmigungsverfahrens untersucht.

#### E) Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.02.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Redenfelden - Ost III“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 04.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
  - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 08.03.2016 hat in der Zeit vom 09.03.2016 bis 10.04.2016 stattgefunden.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 08.03.2016 hat in der Zeit vom 11.03.2016 bis 15.04.2016 stattgefunden.
  - Zum Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 26.07.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.08.2016 bis 09.09.2016 beteiligt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.07.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.08.2016 bis 09.09.2016 öffentlich ausgelegt.
  - Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 06.10.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 05.10.2016 als Satzung beschlossen.
- Raubling, 10.10.2016
- Kalspinger  
1. Bürgermeister
- Raubling, 24.10.2016
- Kalspinger  
1. Bürgermeister

#### 8. Ökologischer Ausgleich

**8.1 Bedarfsermittlung**  
Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs richtet sich nach der Eingriffsregelung in der Bauplanungsplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (Bayerischer Leitfaden). Im Zuge der Bebauungsplanung „Redenfelden - Ost III“ wurden bereits die Eingriffe bilanziert und der nötige Ausgleichsbedarf ermittelt. Für die hier vorliegende Änderung sind die Flächen neu zu ermitteln.  
Dazu muss zunächst der Ausgleichsbedarf für die Flächen berechnet werden, die innerhalb des Geltungsbereichs „Redenfelden - Ost III“, aber nicht mehr im Geltungsbereich dieser hier gegenständlichen 2. Änderung liegen. Im nächsten Schritt sind die Ausgleichsflächen für die 2. Änderung zu bestimmen.

Nach der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren werden Eingriffsflächen je nach Ausgangszustand in Kategorien von Gebieten mit unterschiedlicher Bedeutung für Naturschutz und Landschaftsbild eingeteilt. Daraus ergibt sich der jeweilige Kompensationsfaktor:  
- Kategorie I (Gebiete geringster Bedeutung), Kompensationsfaktor 0,3 - 0,6  
- Kategorie II (Gebiete mittlerer Bedeutung), Kompensationsfaktor 0,8 - 1,0

Ausgleichsflächenbedarf „Redenfelden - Ost III“, außerhalb des Änderungsbereiches:  
- Eingriffsfläche Kat. I 290 qm x Faktor 0,4 = 115 qm  
- Eingriffsfläche Kat. I 15.870 qm x Faktor 0,5 = 7.935 qm  
Summe: 115 qm + 7.935 qm = **8.050 qm** für „Redenfelden - Ost III“ außerhalb der 2. Änderung

Die Ausgleichsflächen befinden sich größtenteils im Süden des Bebauungsplans „Redenfelden - Ost III“, ein kleiner Teil im Nordwesten.

Ausgleichsbedarf für die 2. Änderung „Redenfelden - Ost III“:  
- Eingriffsfläche Kategorie I: 20.595 qm x Faktor 0,4 = 8.240 qm  
- Eingriffsfläche Kategorie II: 3.445 qm x Faktor 0,9 = 3.100 qm  
Ausgleichsflächenbedarf 2. Änderung: **15.820 qm**

Innerhalb des Geltungsbereichs stehen insgesamt 12.730 qm an Ausgleichsflächen zur Verfügung. Die fehlenden 3.090 qm sind durch eine entsprechende hochwertige Gestaltung der Ausgleichsfläche zwischen Arzertsbach und Baulfläche auszugleichen.

Nähere Ausführungen zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind im Umweltbericht enthalten.

**8.2 Ausgleichsmaßnahmen**  
Der notwendige ökologische Ausgleich von 15.820 qm kann im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erbracht werden. Ein kleiner Teil der Ausgleichsflächen befindet sich mit 1.940 qm im Bereich der südöstlichen Waldfläche (vormals geplante Ausgleichsfläche aus dem Bebauungsplan „Redenfelden - Ost III“).  
Die restlichen 13.880 qm werden westlich der geplanten Baulfläche erbracht. Die Fläche hier umfasst 10.890 qm. Durch eine entsprechend hochwertige Gestaltung kann ein Aufwertungsbeitrag von 1.28 gefordert werden. Damit können die Eingriffe adäquat ausgeglichen werden.

**Entwicklungsziele**

- artenreiche Extensiv-Wiese
- naturnahe, artenreiche Kraut- und (Hoch-) Staudensäume, Röhrichte
- Hecken und Feldgehäusche sowie Baumgruppen und Einzelbäume
- Bachumgestaltung
- Lebensraumstrukturen für Amphibien und Reptilien wie magerer Trocken- und Rohbodenstandorte, z.B. an sonnigen exponierten Böschungen, Totholz, Lesesteinwälle und Feuchte / wechselfeuchte (Wiesen-) Mulden / Seigen und Kleingewässer

Die Entwicklungsziele der artenreichen Wiesenflächen sind erreicht, sobald sich ein stabiler Zustand eingestellt hat, der den Kriterien der Biotopkartierung für artenreiches Extensivgrünland entspricht. Dies sollte nach 20-25 Jahren der Fall sein. Die Gehölzflächen entwickeln sich durch natürliche Sukzession und sind 1 x jährlich jeweils zur Hälfte zu mähen.  
Die Mulden sind bei Bedarf regelmäßig zu entbuschen. Bei ausreichender Trockenheit sind sie im Zuge der Wiesenmähe zu mähen.  
Die Gehölze werden nach der Fertigstellungspflicht nicht mehr geschnitten und entwickeln sich gemäß ihrem natürlichen Habitus. Die weitere Entwicklung der Gehölzflächen erfolgt durch Sukzession. Märgut ist zu entfernen, auf Dünger und Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Aufkommene Neophyten (z.B. Kanadische Goldrute, Indisches Springkraut) sind durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen.  
Zur Erreichung der Entwicklungsziele können je nach Entwicklung der Ausgleichsflächen Änderungen im Pflegeregime notwendig werden.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sollte so bald als möglich, parallel zum Bau der Halle erfolgen und ist durch ein Fachbüro (Ökologie oder Landschaftsplanung / Landschaftsarchitektur) zu begleiten bzw. zu planen. Die Planung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim abzustimmen.  
Die Ausführungsarbeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

**8.3 Gehölzliste für Pflanzungen innerhalb der Ausgleichsfläche**  
Bäume und Sträucher aus der Liste Randeingrünung und zusätzlich:

Bäume I. und II. Ordnung: H. 4xv, m.B. STU 16-18  
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn

Bäume II. und III. Ordnung: H. 3xv, m.B. STU 14-16  
Acer campestris Feld-Ahorn

Prunus avium Vogel-Kirsche

Salix alba Silber-Weide

Sträucher: 40 % Sol. 3xv, m.B. 150-200, 60 % vStr. 60-150

Ribes nigrum Schwarze Johannisbeere

Salix virens Grün-Weide

Salix purpurea Purpur-Weide

Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball

**9. Immissionsschutz**  
9.1 Festsetzung von Emissionskontingenten gemäß der DIN 45691:2006-12  
Das Plangebiet ist nach § 1 BauNVO hinsichtlich der maximal zulässigen Geräuschemissionen gegliedert. Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf maßgebliche Immissionsorte auf den Grundstücken Fl.Nr. 1570, 1783/4 und 1774 der Gemarkung Raubling, die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L<sub>eq</sub> nach DIN 45691:2006-12 weder während der Tagzeit (6:00 und 22:00) noch nachts (22:00 und 6:00) überschreiten.

Zulässige Emissionskontingente L <sub>eq</sub> (dB(A) je m²)	L <sub>eq,Tag</sub>	L <sub>eq,Nacht</sub>
Bauquartier mit Emissionsbezugsfläche S <sub>01</sub>	58	43
GE 2 S <sub>02</sub> = 10.970 m²	60	45
GE 3 S <sub>03</sub> = 9.015 m²	58	43
GE 4 S <sub>04</sub> = 3.740 m²	60	45

So: ..... Emissionsbezugsfläche = überbaubare Grundstücksfläche zuzüglich der privaten Verkehrs- und Erschließungsfläche

An den nachfolgend bezeichneten Immissionsorten gelten um die in der folgenden Tabelle genannten Zusatzkontingente erhöhte Emissionskontingente:

Zusatzkontingente L <sub>eq,ex</sub> (dB(A) je m²)	L <sub>eq,ex</sub>
Immissionsorte	L <sub>eq,ex</sub>
Wohnnutzungen im Geltungsbereich der Bebauungspläne "Am Arzertsbach I" sowie "Raubling - Ost III" (26. Änderung) mit dem Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes	2
Wohnnutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Am Arzertsbach II" mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes	4
Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1584/2	
Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1581/I	
Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1789/3	
Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1774/2	

Die Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente ist nach den Vorgaben der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 zu prüfen. Die Ermittlung der Immissionskontingente erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 4.5 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung.

Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebes/Vorhabens so kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.  
Die Festsetzung von Emissionskontingenten gilt nicht für Immissionsorte mit der Schutzbedürftigkeit eines Gewerbe- oder Industriegebietes.

**9.2 Lärmschutzeinrichtung**  
Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche ist eine lückenlose Lärmschutzeinrichtung mit einer Wandhöhe von maximal 5 m bezogen auf EG Fußbodenhöhe 451,34 m ü. NN ± 0,00 vorgesehen. Die Entfernung der Lärmschutzeinrichtung von der Grundstücksgrenze beträgt 50 cm. Die von der Lärmschutzeinrichtung geworfene Abstandsfläche wird auf das Maß verkürzt, das sich aus der Entfernung der Lärmschutzeinrichtung von der Grundstücksgrenze ergibt. Die Lärmschutzeinrichtung ist auf der Fl.Nr. 1789/3 und 1789/6 zugewandten Seite zu begrünen.

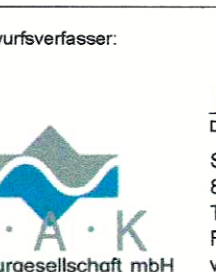
10. Sämtliche bestehenden Festsetzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes werden durch diesen Bebauungsplan aufgehoben.

### 3. Ausfertigung

Gemeinde Raubling  
Landkreis Rosenheim



2. Änderungsbebauungsplan  
"Redenfelden - Ost III"



Vorbereitender:  
Gemeinde Raubling  
Bauhofstraße 31  
83064 Raubling  
Tel. +49 (0) 8026 8705-0  
Fax +49 (0) 8026 8705-1  
info@raubling.de · www.raubling.de

Entwurfer/Beauftragter:  
S.A.K.  
Ingemurgeschaf mbH  
Sonntagstrasse 19  
83274 Traunstein  
Tel. +49 (0) 861 89963-0  
Fax +49 (0) 861 89963-47  
www.s-a-k.de · info@s-a-k.de

LAGEPLAN M=1:1.000  
Fassung: 08.03.2016  
geändert: 14.07.2016  
geändert: 26.07.2016  
geändert: 05.10.2016